

Aktuelle Corona-Regeln (Kurzfassung)

Das bayerische Kabinett hat in seiner Sitzung am 31. August 2021 u.a. beschlossen, dass zukünftig für unsere Veranstaltungen im Innenbereich ab einer Inzidenz von 35 der **3G-Grundsatz gilt, wonach nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete persönlichen Zugang erhalten**. Bei Veranstaltungen über 1.000 Personen gilt die 3G-Regelung auch im Außenbereich.

Veranstalter und Betreiber (Schützenmeister bzw. Mannschaftsführer) sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet (14. BayIfSMV, § 3 Abs. 1 Satz 2).

Von getesteten Personen ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht (14. BayIfSMV, § 3 Abs. 4).

Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, stehen getesteten Personen gleich (14. BayIfSMV, § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2).

Die bisherigen Personenobergrenzen für private und öffentliche Veranstaltungen entfallen.

Unter freiem Himmel gibt es zukünftig generell **keine** Maskenpflicht mehr. **In geschlossenen Räumen gilt umgekehrt immer eine generelle Maskenpflicht**, ausgenommen sind Privaträume, außerdem der Platz in der Gastronomie sowie jeder feste Sitz- oder Stehplatz, wenn er zuverlässig den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen festen Plätzen einhält, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind.

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 sicherstellt, dass der Gast, Besucher oder Nutzer einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegt (14. BayIfSMV, § 19 Nr. 2).